

Amtsblatt des Landkreises Ansbach

Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 27

Ansbach, 04.09.24

Verbandssatzung Schulverband Oberscheckenbach

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Die von der Verbandsversammlung des Schulverbands Oberscheckenbach am 16.07.2024 beschlossene Verbandssatzung wird nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wie folgt bekannt gemacht:

Verbandssatzung für den Schulverband Oberscheckenbach

vom 26.08.2024

Die Regierung von Mittelfranken hat durch Rechtsverordnung vom 24.11.1975, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 29/75, Seite 151, geändert durch Rechtsverordnung vom 18.05.2004, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 11/2004, Seite 71, für das Gebiet der Gemeinden Adelshofen, Ohrenbach, Steinsfeld (Teilgebiet) und der Stadt Uffenheim (Teilgebiet) die Grundschule Oberscheckenbach mit dem Schulsitz in der Gemeinde Ohrenbach errichtet. Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 18 KommZG erlässt die Verbandsversammlung des Schulverbands Oberscheckenbach folgende mit Schreiben des Landratsamts Ansbach, Az. 027 SG 21, vom 23.08.2024 genehmigte Verbandssatzung:

§ 1

Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Oberscheckenbach als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Adelshofen, Ohrenbach, Steinsfeld und die Stadt Uffenheim.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule Oberscheckenbach.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Oberscheckenbach“ und hat seinen Sitz in Ohrenbach.

§ 2

Aufgaben

Dem Schulverband obliegt die Bereitstellung und Unterhaltung der Grundschule im Verbandsgebiet am Schulstandort nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über Erziehung und Unterrichtswesen.

§ 3

Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) 1In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister/innen der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. 2Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals eine/n weiteren Verbandsrat/rätin in die Verbandsversammlung. 3Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.

(2) Die von den Gemeinden in die Verbandsversammlung entsandten Verbandsräte/innen haben jeweils eine Stimme.

(3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.

(4) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 5

Verbandsvorsitzende/r

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den/die Verbandsvorsitzende und eine/n Stellvertreter/in.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem/der ersten Bürgermeister/in zukommen.

§ 6

Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der/die Verbandsvorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 7 Geschäftsgang des Verbandes

1Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. 2Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Verbandes

1Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber bestimmt. 2Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung nach dem Maß der Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) 1Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. 2Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. 3Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13
Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Ansbach.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ohrenbach, den 26.08.2024
Schulverband Oberscheckenbach

gez.

Der Verbandsvorsitzende
Johannes Hellenschmidt